

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Weber Betonwerk GmbH, Ippesheim

- Es gelten ausschließlich unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns zustande. Melden wir Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass unser Kunde irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht haben wir auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass unser Kunde nicht kreditwürdig ist.
- An die vereinbarten Preise halten wir uns vier Monate ab Auftragserteilung gebunden. Es besteht jedoch ausdrücklich Einverständnis, dass plötzliche Erhöhungen der Lohn-, Transport- oder Materialkosten anteilmäßig auf unseren Kunden umgelegt werden können.
Bei länger laufenden Aufträgen stellen wir Zwischenrechnungen. Fertige Aufträge, mehr als 14 Tage am Lager gehalten, werden berechnet.
- Erfolgt der Auftrag auf Grund von Plänen, die unser Kunde vorgelegt hat, so sind wir berechtigt, wenn nachträgliche Änderungen verlangt werden, nachdem der Auftrag erteilt wurde, Ihren Auftrag den abgeänderten Verhältnissen, besonders hinsichtlich der Lieferzeit, anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Verlegepläne, die von uns gefertigt wurden, sind von unserem Kunden zu prüfen und gelten, falls nicht binnen drei Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch erhoben wird, als genehmigt.
- Alle Preise gelten ab Werk und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Soll der Transport sowie das Verlegen von Deckenteilen und Fertigteilen durch uns erfolgen, muss dies gesondert vereinbart werden.
Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich.
Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die unser Kunde zu vertreten hat, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet unser Kunde für den daraus entstandenen Schaden.
- Sobald die Ware unserem Kunden übergeben wurde oder das gewünschte Transportmittel das Werksgelände der Firma Weber GmbH verlässt, geht die Gefahr auf unseren Kunden über. Für die Beförderung durch unsere Fahrzeuge gelten die ortsüblichen Preise. Der Kunde hat auch Wartegelder, Wiegegelder und sonstige entstehende Unkosten zu tragen, ebenso die Vergütung für den Einsatz von Hebewerkzeugen usw.
- Der Kunde ist verpflichtet, falls wir den Transport ausführen, eine zumutbare Zufahrt zur Baustelle herzurichten, andernfalls können wir den Transport ablehnen, was jedoch unseren Kunden nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Die Ware ist vom Kunden unverzüglich abzuladen. Wartegelder werden ab 30 Minuten nach Ankunft an der Baustelle in ortsüblicher Weise berechnet.
- Lieferzusagen und -fristen sind immer nur annähernd und bleiben unverbindlich. Fixgeschäfte gehen wir grundsätzlich nicht ein.
Lieferzusagen erfolgen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und der Freistellung von der Lieferung bei Betriebsstörungen, Personalmangel, Fahrzeug- oder Geräteausfall und Fahrzeugschäden.
Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller technischen Fragen.
Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferfristen und verursachen zusätzl. Kosten. Neben diesen Änderungskosten ist für bereits bestätigte Aufträge eine Bearbeitungsgebühr für den Zeitaufwand zu zahlen.
Werden technische Rückfragen vom Kunden oder dessen Beauftragten nicht postwendend beantwortet, dann ist die Lieferfrist gehemmt.
Der Abruf hat mindestens 3 Wochen vor Liefertermin zu erfolgen.
Bei Berechnung der Lieferfrist gelten für den Zeitraum 22.12.-14.01. des Folgejahres Stillstandszeiten als vereinbart.
Wir behalten uns vor, die Auftragsausführung einem Vertragswerk zu übertragen.
- Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche mit den größten Einzelabmessungen als umschriebenes Rechteck zzgl. der Bewehrungsüberstände. Stahl nach von uns gemäß Werkplanung erstellten Stahllisten.
Bei Wandplatten wird das größte Höhen- und Längenmaß als umschriebenes Rechteck je Wandelement abgerechnet. Stahl nach von uns gemäß Werkplanung erstellten Stahllisten.
Öffnungen, Aussparungen und Ausklinkungen bis 2,5m² werden in flächigen Bauteilen übermessen.
Zur Abgeltung des Verschnitts berechnen wir pauschal in allen Produktgruppen einen 10%igen Zuschlag zur statischen (min. 8/15) und Einen 15 %igen Zuschlag zur systembedingten Bewehrung.
Im Angebotspreis sind nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart, evtl. erforderliche Genehmigungs- und Prüfgebühren. Sollten nach Erstellung des Verlege- und Montageplanes und der dazugehörigen statischen Berechnung Änderungen eintreten, die die Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordert, so sind diese Arbeiten gesondert zu vergüten.
- Bei rechtzeitiger und begründeter Beanstandung innerhalb drei Tagen liefern wir, sobald als möglich Ersatz. Weitergehende Ansprüche, auch aus Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
Zulässige Toleranzen bzgl. Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farben in handelsüblichen Grenzen und Haarrissen in Betonteilen berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- Unsere Montagevorschriften sind genau zu beachten.
Montageunterstützungen sind sachgemäß vor dem Verlegen sicher aufzustellen. Jede Abweichung von den Verlege- und Konstruktionsplänen, von der Montageanleitung oder den sonstigen Hinweisen hat zur Folge, dass die Gewährleistung erlischt, insbesondere wenn die Belastungsgrenzen der Decken nicht eingehalten werden.
Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und des Gewerbeaufsichtsamtes sind vor Deckenverlegung vom Bauherrn einzuhalten. Sollte die Decke durch Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht verlegt werden können, gehen die dadurch entstandenen Unkosten zu Lasten des Bauherrn.
- Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde in finanzielle Schwierigkeiten gerät und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist. Zur Sicherung unserer Ansprüche können wir die Eintragung einer Sicherungshypothek an nächst offener Rangstelle des dem Kunden gehörenden Grundstücks verlangen. Der Kunde gibt hierzu seine Einwilligung.
Wir sind auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt) das Einhalten der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen verhindert.
- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung im Eigentum der Firma Weber GmbH. Für den Fall, dass der Kunde die Ware weiterveräußert, tritt er in Höhe der Forderung der Firma Weber GmbH seine Forderung gegen den Käufer unwiderruflich an diesen ab und verpflichtet sich, nach Aufforderung, den Käufer zu benennen.
Ein Weiterverkauf darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Während des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller weiter nicht berechtigt, über die Ware zu verfügen.
Pfändungen von Dritten sind der Firma Weber GmbH unverzüglich anzuzeigen.
Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig

Einfacher Eigentumsvorbehalt
(Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)
Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen

Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel
Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

15. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung, ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Bei Überweisungen und Schecks gilt der Bankgutschriftstag.
Bei Zahlungsverzug können wir alle bis dahin angefallenen Kosten verrechnen und ohne Schadenersatz weitere Lieferungen verweigern, bzw. von allen Aufträgen zurücktreten.
Zahlt der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist, ist er verpflichtet, vom 10. Tag ab Lieferung die banküblichen Kreditzinsen bis zum Tag des Ausgleichs zu bezahlen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
16. Bei Vertragsrücktritt haben wir Anspruch auf eine angemessene Ausgleichssumme für Verdienstentgang und Ersatz unserer seitherigen Aufwendungen.
17. Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Weber GmbH.
18. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.
19. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sollten die Allgemeine Geschäftsbedingungen in einzelnen Punkten unzulässig sein, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt.